

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IT-Dienstleistungen für Unternehmer (B2B)

Dokument-Nr. AGB-2026-001

Gültigkeit unbefristet, bis auf Widerruf bzw. Änderung gemäß § 17

Herausgeberin level66.network UG (haftungsbeschränkt)

Version / Stand 1.0, 2026-09-04

Geltungsbereich Alle Verträge zwischen level66.network UG (haftungsbeschränkt) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über die von level66.network angebotenen IT-Dienstleistungen und Internetzugangsdienste

Klassifizierung Extern

§ 1 Geltungsbereich, Rangfolge, Abwehr abweichender Bedingungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der level66.network UG (haftungsbeschränkt) („level66.network“) und ihren Kunden über IT-Dienstleistungen und Internetzugangsdienste (insbesondere Network Monitoring, 24/7 Rufbereitschaft, Managed Network, Internetzugangprodukte wie VDSL, FTTH und Ethernet 2.0 sowie vergleichbare Leistungen), soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) sowie mit Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, soweit diese nach den einschlägigen Sonderbedingungen für Privatkunden behandelt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser AGB.

(2) Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes in Textform vereinbart ist, folgende Dokumente in dieser Rangfolge:

Rang	Dokument	Bemerkung
1	Auftragsformular / Einzelvertrag (Angebot bzw. Auftragsbestätigung von level66.network)	Enthält die individuellen Vereinbarungen; geht als Individualabrede allen übrigen Dokumenten vor (§ 305b BGB).
2	Leistungsbeschreibung des jeweils gebuchten Service (LB-2026-00x)	Konkretisiert Leistungsumfang, Preise, technische Voraussetzungen und Reaktionszeiten des gebuchten Service.
3	Diese AGB (AGB-2026-001)	Gilt ergänzend, soweit der Einzelvertrag oder die Leistungsbeschreibung keine abweichende Regelung treffen.
4	Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV, Anlage zum Vertragsverhältnis)	Hat in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten Vorrang vor den Ziffern 1–3, unabhängig von seiner Stellung in dieser Tabelle.

Bei Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten gilt die vorstehende Rangfolge. Für datenschutzrechtliche Fragen (Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag) geht der Auftragsverarbeitungsvertrag stets vor, auch wenn er in der Rangfolge zuletzt genannt ist.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn level66.network ihnen nicht gesondert widerspricht oder die vertraglich geschuldete Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt. Sie werden nur Vertragsbestandteil, soweit level66.network ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(4) Individuelle, in Textform getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien haben stets Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

§ 2 Vertragsschluss, Angebotsbindung, Auftragsformular

(1) Angebote von level66.network sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und eine Bindefrist enthalten.

(2) Der Vertrag über Leistungen, die nach Aufwand (Zeit- und Materialaufwand) abgerechnet werden, kommt durch Auftragsbestätigung von level66.network in Textform oder durch tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung zustande, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Für Verträge über Dauerschuldverhältnisse mit Mindestlaufzeit nach § 7 Abs. 1 kommt der Vertrag ausschließlich durch Auftragsbestätigung von level66.network in Textform zustande.

(3) Der Leistungsumfang des jeweiligen Vertrags ergibt sich aus dem Auftragsformular bzw. der Auftragsbestätigung („Einzelvertrag“) in Verbindung mit der dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung sowie diesen AGB.

(4) Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen des Einzelvertrags bedürfen der Textform.

§ 3 Leistungsgegenstand, Verweis auf die Leistungsbeschreibungen, Leistungsänderungen

(1) Der konkrete Inhalt und Umfang der jeweils gebuchten Leistung ergibt sich abschließend aus der zugehörigen Leistungsbeschreibung in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Änderungen der Leistungsbeschreibung während der Vertragslaufzeit richten sich nach § 17.

(2) level66.network ist berechtigt, die zur Leistungserbringung eingesetzten Werkzeuge, Verfahren und die technische Ausgestaltung der Plattform (z. B. Monitoring-Stack, Automatisierung) fortzuentwickeln und anzupassen, soweit das vereinbarte Leistungsniveau und der Vertragszweck dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wesentliche, den Leistungsumfang oder die Leistungsmerkmale betreffende Änderungen richten sich nach § 17.

(3) Leistungen, die nicht ausdrücklich in der jeweiligen Leistungsbeschreibung als Inklusivleistung ausgewiesen sind, werden gesondert beauftragt und nach dem jeweils gültigen Stundensatz bzw. nach der vereinbarten Vergütung abgerechnet.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten technischen und organisatorischen Voraussetzungen (u. a. Zugänge, Zugriffsrechte, Netzwerkanbindung, vom Kunden bereitzustellende Systeme wie die zugrunde liegende Virtualisierungsressource für eine Collector-VM) rechtzeitig, vollständig und in der dort beschriebenen Qualität bereit.

(2) Der Kunde benennt für die Dauer des jeweiligen Vertrags mindestens eine erreichbare, entscheidungsbefugte Kontaktperson für Störungsmeldungen und sonstige Abstimmungen sowie deren Vertretung und hält diese Angaben aktuell.

(3) Erfüllt der Kunde die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ruhen die vereinbarten Reaktionszeiten und sonstigen leistungszeitbezogenen Verpflichtungen von level66.network für den dadurch betroffenen Zeitraum. Hierdurch entstehender Mehraufwand wird nach dem jeweils gültigen Stundensatz vergütet. level66.network haftet nicht für Störungen, die aufgrund nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Kunden nicht oder verspätet erkannt oder behoben werden.

(4) Diese Vorschrift ist die allgemeine Grundlage der Mitwirkungspflichten des Kunden. Konkretisierungen in den einzelnen Leistungsbeschreibungen (insbesondere die dortigen Voraussetzungstabellen) treten als speziellere, auf den jeweiligen Service zugeschnittene Regelung ergänzend hinzu; die Rechtsfolge nach Abs. 3 gilt einheitlich für alle Services.

§ 5 Vergütung, Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Es gelten die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. im Einzelvertrag ausgewiesenen Preise. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen sind, sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann level66.network Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) verlangen. level66.network ist außerdem berechtigt, nach vorheriger Ankündigung in Textform die weitere Leistungserbringung bis zum Ausgleich des rückständigen Betrags einzustellen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist und dadurch keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen entsteht. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Kunde kann gegen Forderungen von level66.network nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 6 Preisanpassung

(1) level66.network ist berechtigt und, im Falle einer entsprechenden Kostensenkung nach Maßgabe des folgenden Satzes, verpflichtet, die Vergütung für Dauerschuldverhältnisse (insbesondere monatliche Pauschalen und wiederkehrende Entgelte) mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (insbesondere Personal-, Energie- und Vorleistungskosten Dritter) oder der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der letzten Preisanpassung um mehr als 5 % erhöht oder ermäßigt haben. Die Anpassung erfolgt höchstens im Umfang der zugrunde liegenden Kosten- bzw. Indexsteigerung bzw. -senkung. Kommt level66.network der Pflicht zur Preissenkung nicht unaufgefordert nach, kann der Kunde eine entsprechende Anpassung in Textform verlangen; level66.network passt die Vergütung sodann zum Zeitpunkt an, zu dem die Voraussetzungen nach Satz 1 erstmals vorlagen, rückwirkend jedoch nicht für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten vor Zugang des Verlangens. Einmalige Vergütungsbestandteile (z. B. Onboarding-Pauschalen) sind von dieser Vorschrift nicht erfasst.

(2) level66.network kündigt Preisanpassungen nach Abs. 1 — Erhöhungen ebenso wie Senkungen — mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform an und weist dabei die maßgebliche Kosten- bzw. Indexentwicklung nachvollziehbar aus.

(3) Erhöht sich die Vergütung für eine Leistung durch eine oder mehrere Anpassungen nach Abs. 1 um mehr als 10 % innerhalb von zwölf Monaten, kann der Kunde die betroffene Leistung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich kündigen. Die Kündigung muss level66.network spätestens zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der Erhöhung in Textform zugehen. Übt der Kunde dieses Sonderkündigungsrecht nicht fristgerecht aus, wird die Preisanpassung wirksam.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Verträge über Dauerschuldverhältnisse mit wiederkehrendem Entgelt (insbesondere monatliche oder sonstige periodisch wiederkehrende Pauschalen) werden, soweit im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab dem im Ein-

zelvertrag genannten Vertragsbeginn geschlossen. Für Leistungen, die nach Aufwand (Zeit- und Materialaufwand) ohne Vereinbarung eines wiederkehrenden Entgelts erbracht werden, gilt keine Mindestlaufzeit nach dieser Vorschrift.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der jeweilige Vertrag automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird. Für die Fristwahrung genügt der Zugang der Kündigung innerhalb der Frist.

(3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für level66.network insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung und angemessener Nachfrist mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung in Verzug ist.

(4) Bezieht sich die Kündigung nur auf einen von mehreren beim Kunden gebuchten Services, wirkt sie nur für den betroffenen Vertrag, sofern nicht ausdrücklich die Kündigung sämtlicher zwischen den Parteien bestehender Verträge erklärt wird.

(5) Diese Vorschrift ist die alleinige und abschließende Regelung zu Mindestlaufzeit, Verlängerung und Kündigungsfrist für alle Verträge im Sinne des Abs. 1 (Dauerschuldverhältnisse mit wiederkehrendem Entgelt). Die Leistungsbeschreibungen der davon erfassten Services treffen hierzu keine eigenen, abweichenden Regelungen mehr, sondern verweisen auf diese Vorschrift. Für Leistungen ohne wiederkehrendes Entgelt im Sinne des Abs. 1 gilt keine Mindestlaufzeit nach dieser Vorschrift; die Beendigung des jeweiligen Auftrags richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. des Einzelvertrags. Ein Sonderkündigungsrecht nach § 17 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Service Level und SLA-Gutschriften

(1) Die in den Leistungsbeschreibungen genannten Reaktionszeiten sind vereinbarte Leistungsmerkmale. Sie stellen keine Garantie im Rechtssinne und keine verschuldensunabhängige Einstandspflicht von level66.network dar.

(2) Überschreitet level66.network eine vereinbarte Reaktionszeit aus einem von ihr zu vertretenden Grund, kann der Kunde, soweit und solange die jeweilige Leistungsbeschreibung oder der Einzelvertrag eine SLA-Gutschrift ausweist, diese verlangen. Ist für den betroffenen Service keine SLA-Gutschrift ausgewiesen, findet diese Vorschrift auf ihn keine Anwendung und der Kunde ist auf die allgemeinen Ansprüche nach § 9 verwiesen. Ist eine SLA-Gutschrift ausgewiesen, ist sie das alleinige und abschließende Rechtsmittel des Kunden wegen der Überschreitung einer vereinbarten Reaktionszeit als solcher; weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, richten sich in diesem Fall ausschließlich nach § 9.

(3) Die Gutschrift ist je Kalendermonat auf höchstens das für den betroffenen Service in diesem Kalendermonat geschuldete Entgelt (netto) begrenzt.

(4) Ein Anspruch auf Gutschrift besteht nicht, soweit die Überschreitung beruht auf:

- a) höherer Gewalt im Sinne des § 10,
- b) einem Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten nach § 4,
- c) der Unerreichbarkeit der vom Kunden benannten Kontaktperson,
- d) einem angekündigten Wartungsfenster gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung,

e) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereichs von level66.network, insbesondere Ausfällen Dritter, der Internetanbindung des Kunden oder Ausfällen der vom Kunden bereitgestellten Hardware- bzw. Virtualisierungsressource (z. B. der zugrunde liegenden Ressource einer Collector-VM); Störungen, die auf das von level66.network verwaltete Gastsystem selbst zurückzuführen sind, fallen nicht unter diesen Ausschluss.

(5) Der Kunde macht einen Gutschriftenanspruch innerhalb von sechs Wochen nach dem den Anspruch begründenden Ereignis in Textform bei level66.network unter Angabe der maßgeblichen Umstände geltend. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

(1) level66.network haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von level66.network, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von level66.network, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) haftet level66.network auch bei einfacher Fahrlässigkeit, der Höhe nach jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(3) Die Haftung nach Abs. 2 ist je Schadensfall auf 250.000 Euro oder auf die für den betroffenen Einzelvertrag im laufenden Vertragsjahr geschuldete Vergütung begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist; insgesamt für sämtliche Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres auf 750.000 Euro oder auf das Zweifache dieser Jahresvergütung, je nachdem, welcher Betrag höher ist. „Vertragsjahr“ im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitraum von zwölf Monaten ab Vertragsbeginn bzw. ab dem jeweiligen Verlängerungszeitpunkt nach § 7 Abs. 2.

(4) Die Beschränkungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht, soweit level66.network eine Beschaffenheit oder einen Erfolg ausdrücklich und als Garantie bezeichnet in Textform zugesichert hat, sowie für die zwingende, verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, insbesondere § 1 ProdHaftG. Die in den Leistungsbeschreibungen genannten Reaktionszeiten sind, wie in § 8 Abs. 1 klargestellt, keine Garantien in diesem Sinne.

(5) Im Übrigen ist die Haftung von level66.network ausgeschlossen.

(6) Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer, dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre; dies gilt nicht, soweit level66.network die Datensicherung als eigenständige, gesondert vergütete Leistung übernommen hat.

(7) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von level66.network sowie zugunsten der von level66.network eingesetzten Subunternehmer, soweit diese unmittelbar in Anspruch genommen werden.

(8) Eine Änderung der gesetzlichen Beweislastverteilung ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Höhere Gewalt; Vertretung und Rufbereitschaftsplanung

(1) Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Naturereignisse, Pandemien, Krieg, Cyberangriffe Dritter auf kritische Infrastruktur, Streik, hoheitliche Maßnahmen sowie Ausfälle vorgela-

gerter Netz- oder Energieversorger) befreien die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistungserbringung, soweit die betroffene Partei das Ereignis nicht zu vertreten hat und es trotz zumutbarer Vorkehrungen nicht abwendbar war. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Eintritt, voraussichtliche Auswirkung und voraussichtliche Dauer.

(2) level66.network organisiert die für vereinbarte Rufbereitschafts- und Reaktionszeiten erforderliche Personaleinsatzplanung (insbesondere Schicht-, Urlaubs- und Vertretungsplanung) so, dass die vereinbarten Leistungsmerkmale im Regelbetrieb eingehalten werden können. Kurzfristiger, im Zeitpunkt der Personaleinsatzplanung nicht vorhersehbarer Ausfall von Personal (z. B. gleichzeitige Erkrankung mehrerer für die Rufbereitschaft eingeteilter Mitarbeiter) steht, soweit level66.network unverzüglich angemessene Ersatzmaßnahmen ergreift, für die Dauer der Störung einem Fall höherer Gewalt im Sinne des Abs. 1 gleich.

§ 11 Einsatz von Subunternehmern

(1) level66.network ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

(2) Setzt level66.network zur Leistungserbringung Subunternehmer oder wesentliche Dienstleister ein, verpflichtet sie diese vertraglich zu einem Sicherheitsniveau, das hinter den in dieser AGB und den einschlägigen Leistungsbeschreibungen zugesagten Maßnahmen nicht zurückbleibt, sowie zur unverzüglichen Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle an level66.network. level66.network überprüft die Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen ihres Lieferantenmanagements regelmäßig, mindestens jedoch bei Neuaufnahme eines Dienstleisters sowie anlassbezogen bei Hinweisen auf Sicherheitsmängel.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten ergänzend die Regelungen des Auftragsverarbeitungsvertrags (§ 7 AVV).

§ 12 Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei für die Dauer des jeweiligen Vertrags sowie für einen Zeitraum von vier Jahren nach dessen Beendigung vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu verwenden. Handelt es sich bei der vertraulichen Information um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, besteht die Vertraulichkeitspflicht zeitlich unbegrenzt, solange die dortigen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht oder die Information bei Erlangung bereits öffentlich bekannt war oder rechtmäßig ohne Vertraulichkeitspflicht erlangt wurde.

(2) Nach Beendigung des jeweiligen Vertrags gibt jede Partei auf Verlangen der anderen Partei sämtliche von dieser erhaltenen Unterlagen, Datenträger und sonstigen Arbeitsergebnisse zurück oder vernichtet sie nachweislich, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten eigenen Nachweisinteressen entgegenstehen.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt vorrangig § 13.

§ 13 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch level66.network im Auftrag des Kunden richtet sich ausschließlich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Auftragsverarbei-

tungsvertrag (AVV). Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem AVV in datenschutzrechtlichen Fragen geht der AVV vor (§ 1 Abs. 2).

§ 14 Informationssicherheit

(1) level66.network betreibt ein Informationssicherheitsmanagement auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen, denen sie als Anbieterin öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bzw. Betreiberin öffentlicher Telekommunikationsnetze unterliegt, insbesondere der Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung eines der Bundesnetzagentur vorzulegenden Sicherheitskonzepts (§ 166 TKG) sowie der Meldepflichten nach § 168 TKG. level66.network ist als wichtige Einrichtung im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 2 BSIg bei der zuständigen Meldestelle nach § 33 BSIg registriert.

(2) Ist der Kunde selbst zur Einbindung seiner Dienstleister in ein Risikomanagement für die Sicherheit der Lieferkette verpflichtet (insbesondere nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BSIg oder vergleichbaren Vorschriften), unterstützt level66.network ihn dabei wie folgt:

a) **Meldewege.** level66.network benennt dem Kunden einen Meldeverantwortlichen für sicherheitsrelevante Vorfälle sowie dessen Vertretung. Die Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle an den Kunden richtet sich, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, nach dem Auftragsverarbeitungsvertrag; im Übrigen nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

b) **Nachweise.** level66.network legt dem Kunden auf Anforderung die Zertifizierungen und Prüfberichte ihrer wesentlichen Unterauftragsverarbeiter und Dienstleister vor, soweit diese level66.network selbst vorliegen und keine Vertraulichkeitspflichten gegenüber Dritten entgegenstehen.

c) **Unterstützung bei Lieferantenaudits des Kunden.** Muss der Kunde level66.network im Rahmen eigener regulatorischer Pflichten prüfen, erfolgen Inspektionen höchstens einmal jährlich, zusätzlich anlassbezogen bei konkretem Verdacht auf einen Sicherheitsvorfall, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 14 Werktagen, während der üblichen Geschäftszeiten und ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Betriebs von level66.network. Vom Kunden eingesetzte Prüfer dürfen nicht in Wettbewerb zu level66.network stehen und sind zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde; Unterstützungsleistungen von level66.network, die über die gesetzlich zwingend geschuldete Mitwirkung hinausgehen, werden nach dem jeweils gültigen Stundensatz vergütet.

(3) level66.network gibt Informationssicherheits- und Meldeanforderungen im Rahmen ihres Lieferantenmanagements an eigene Unterauftragsverarbeiter und wesentliche Dienstleister weiter (§ 11 Abs. 2 dieser AGB und § 7 des Auftragsverarbeitungsvertrags).

(4) Diese Vorschrift begründet keine über die gesetzlichen und die in den Leistungsbeschreibungen ausdrücklich vereinbarten Pflichten hinausgehende Garantie eines bestimmten Sicherheitsniveaus oder einer bestimmten Zertifizierung.

§ 15 Nutzungsrechte

(1) An Konfigurationen, die level66.network im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den Kunden erstellt und auf Geräten oder Systemen des Kunden einspielt (z. B. Gerätekonfigurationen), steht dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht im eigenen Geschäftsbetrieb zu.

(2) An sonstigen für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen, die auf der Plattform von level66.network betrieben werden (z. B. Grafana-Dashboards, für die Umgebung des Kunden

erstellter Automatisierungscode, Runbooks), erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die Dauer des jeweiligen Vertrags.

(3) An Beratungsergebnissen und Dokumentationen, die level66.network im Rahmen einer Beratungsleistung individuell für den Kunden erstellt (z. B. Netzkonzepte, Migrationsplanungen, Kapazitätsgutachten), erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht im eigenen Geschäftsbetrieb. Abs. 1 und Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

(4) level66.network behält alle Rechte an eigenen Werkzeugen, Vorlagen (Templates), an der Monitoring- und Automatisierungsplattform sowie an generischem, nicht kundenspezifischem Know-how, unabhängig davon, ob dieses im Rahmen der Leistungserbringung für den Kunden eingesetzt oder weiterentwickelt wurde.

(5) Eine Übertragung der dem Kunden nach Abs. 1, 2 oder 3 eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von level66.network in Textform; § 18 bleibt unberührt.

§ 16 Referenzkundennennung

(1) level66.network ist berechtigt, den Kunden mit Name und Logo als Referenzkunden zu benennen (z. B. auf der Website, in Vertriebs- und Marketingunterlagen), soweit dabei keine über die Nennung als Kunde hinausgehenden vertraulichen Informationen offengelegt werden.

(2) Der Kunde kann der Nennung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen. level66.network stellt die Nennung daraufhin unverzüglich ein bzw. entfernt sie.

§ 17 Änderungsvorbehalt

(1) level66.network ist berechtigt, diese AGB sowie die Leistungsbeschreibungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, soweit dies zur Anpassung an eine geänderte Rechtslage oder Rechtsprechung, an eine technische Voraussetzung des gebuchten Service, auf die level66.network angewiesen ist und die außerhalb ihres Einflussbereichs geändert oder eingestellt wird (insbesondere die Einstellung oder wesentliche Änderung einer von einem Drittanbieter bereitgestellten Schnittstelle oder Plattform), oder zur Schließung einer nachträglich erkannten, im Vertragstext eindeutig identifizierbaren Regelungslücke erforderlich ist, soweit die Änderung ausschließlich diese Lücke schließt und keine inhaltliche Erweiterung der geänderten Bestimmung bewirkt, und die Änderung das vertragliche Gleichgewicht nicht wesentlich zulasten des Kunden verschiebt. Änderungen der Vergütung richten sich ausschließlich nach § 6; die Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift finden auf Vergütungsänderungen keine Anwendung. Die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung vereinbarten Kernleistungsmerkmale (insbesondere Reaktionszeiten, Change-Kontingent und die als Inklusivleistung ausgewiesenen Leistungen) können nach dieser Vorschrift nicht zulasten des Kunden geändert werden; ihre Änderung bedarf der Zustimmung des Kunden nach den Regeln der jeweiligen Leistungsbeschreibung. (2) level66.network teilt Änderungen nach Abs. 1 dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mit und weist dabei gesondert auf die Bedeutung des Schweigens des Kunden sowie auf die Widerspruchsfrist nach Abs. 3 hin.

(3) Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Abs. 2 in Textform, gilt die Änderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde fristgerecht, wird der betroffene Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt; beiden Parteien steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, das mit Wirkung zum Zeitpunkt

des geplanten Inkrafttretens der Änderung ausgeübt werden kann. Die Kündigungserklärung muss der anderen Partei in Textform spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zugehen.

§ 18 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von level66.network in Textform. Für Geldforderungen des Kunden gegen level66.network aus beiderseitigen Handelsgeschäften bleibt § 354a HGB unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. § 17 bleibt unberührt.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Mainz. level66.network ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Änderungsverzeichnis

Version	Stand	Änderung
1.0	2026-09-04	Erstellung als fehlendes Bindeglied im Vertragswerk. Regelt Dokumentenhierarchie/Rangfolge, Mitwirkungspflichten, Preis-anpassung (symmetrisch), Laufzeit und Kündigung, SLA-Gut-schriften, gestufte Haftung (Haftungshöchstbeträge 250.000 Eu-ro je Schadensfall bzw. 750.000 Euro je Vertragsjahr), Informati-onssicherheit (TKG-Regime, BSI-Registrierung), Nutzungsrech-te und Änderungsvorbehalt. Anwendungsbereich umfasst auch Internetzugangsdienste (VDSL, FTTH, Ethernet 2.0) mit Kleinst-unternehmen-Ausnahme für nach den Sonderbedingungen Pri-vatkunden behandelte Kunden.